



Beschlusskammer 2

BK 2a-18/003

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die
Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 16.07.2018 und den Antragsänderungen vom 23.07.2018 und 26.07.2018 wegen Ge-
nehmigung von Entgelten für Carrier-Festverbindungen (CFV 2.0), die jeweils zugehörige
Expressentstörung und weitere Leistungen

Beigeladene:

1&1 Versatel GmbH

Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf

- Beigeladene zu 1 -

Plusnet GmbH (ehemals QSC AG)

Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln

- Beigeladene zu 2 -

Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG

Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln

- Beigeladene zu 3 -

- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München
- Beigeladene zu 4 -
- Verizon Deutschland GmbH, Restöcker Str. 59
60326 Frankfurt
- Beigeladene zu 5 -
- Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
- Beigeladene zu 6 -
- Verband der Anbieter von Telekommunikations- und
Mehrwertdiensten e.V. (VATM)
Frankenwerft 35, 50667 Köln
- Beigeladene zu 7 -
- EWE TEL GmbH
Cloppenburger Str. 310, 26133 Oldenburg
- Beigeladene zu 8 -
- Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)
Dorotheenstr. 54, 10117 Berlin
- Beigeladene zu 9 -
- Colt Technology Services GmbH
Gervinusstr. 18-22, 60322 Frankfurt am Main
- Beigeladene zu 10 -
- BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.
Menuhinstr. 6, 53113 Bonn
- Beigeladene zu 11 -
- ecotel communication ag
Prinzenallee 11, 40549 Düsseldorf
- Beigeladene zu 12 -
- NetCologne GmbH
Am Coloneum 9, 50829 Köln
- Beigeladene zu 13 -
- BT (Germany) GmbH & Co. oHG
Barthstr. 4, 80339 München
- Beigeladene zu 14 -

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand

dieser vertreten durch

Rechtsanwälte Dolde, Mayen und Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.08.2018

durch

die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer Jörg Lindhorst sowie
den Beisitzer Wolfgang Woesler

am 04.10.2018

e n t s c h i e d e n:

1. Gemäß § 130 TKG werden folgende Entgelte mit Wirkung ab dem 04.10.2018 vorläufig genehmigt.

Jährliche Überlassung des Anschlusses 2M (nicht upgradefähig)

Cluster	Anschlusstyp		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	539,23
II		Backbone Region	541,38
III		Metro-Region	544,90
IV		Country Region	547,72
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	338,55
VI		Backbone Region	340,71
VII		Metro-Region	344,22
VIII		Country Region	347,04

Jährliche Überlassung des Anschlusses 4M (nicht upgradefähig)

Cluster	Anschlusstyp		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	754,51
II		Backbone Region	758,20
III		Metro-Region	764,21
IV		Country Region	769,06
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	453,87
VI		Backbone Region	457,56
VII		Metro-Region	463,57
VIII		Country Region	468,41

Jährliche Überlassung des Anschlusses 8M (nicht upgradefähig)

Cluster	Anschlusstyp		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	1.399,43
II		Backbone Region	1.406,19
III		Metro-Region	1.417,21
IV		Country Region	1.426,09
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	798,90
VI		Backbone Region	805,65
VII		Metro-Region	816,68
VIII		Country Region	825,55

Jährliche Überlassung des Anschlusses 10M (nicht upgradefähig)

Cluster	Anschlusstyp		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	1.459,71
II		Backbone Region	1.468,00
III		Metro-Region	1.481,53
IV		Country Region	1.492,42
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	1.028,61
VI		Backbone Region	1.036,90
VII		Metro-Region	1.050,43
VIII		Country Region	1.061,32

Jährliche Überlassung des Anschlusses 20M (nicht upgradefähig)

Cluster	Anschlusstyp		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	1.464,31
II		Backbone Region	1.480,27
III		Metro-Region	1.506,33
IV		Country Region	1.527,30
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	1.033,21
VI		Backbone Region	1.049,18
VII		Metro-Region	1.075,23
VIII		Country Region	1.096,20

Jährliche Überlassung des Anschlusses 2M bis 150M (upgradefähig)

Cluster	Anschlusstyp		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	1.302,26
II		Backbone Region	1.919,17
III		Metro-Region	2.925,83
IV		Country Region	3.736,04
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	920,19
VI		Backbone Region	1.537,10
VII		Metro-Region	2.543,76
VIII		Country Region	3.353,97

Jährliche Überlassung einer Verbindung CFV 2.0

Verbindungstyp	Nettoentgelt in €
2M	27,47
4M	54,95
8M	109,90
10M	137,37
20M	274,74
60M	824,22
100M	1.373,70
150M	2.060,54

Bereitstellung CFV 2.0 inkl. Kündigung

Einmalige Bereitstellungspreise je Ende	Nettoentgelt in €
Nicht upgradefähige CFV 2.0 Anschlusslinie	604,14
Nicht upgradefähige CFV 2.0 Kollokationszuführung	635,69
Upgradefähige CFV 2.0	1.537,86

Zusatzleistungen je Übertragungsweg

Zusatzleistung		Nettoentgelt in €
Expressentstörung CFV2.0 Dauerauftrag - bis 20M	Stück	19,54
Expressentstörung CFV2.0 Dauerauftrag - ab 50M	Stück	7,03
Überführung einer CFV2.0	Stück	99,08
Kapazitäts-Upgrade CFV2.0	Stück	68,61

2. Werden beide CFV Enden am BNG-Standort über dasselbe BNG-Gerät angebunden, und erfolgt die Kundenzuführung über die diesem BNG-Gerät zugeordneten MSAN-Standorte, ist über die Anschlussentgelte hinaus kein Verbindungsentgelt zu entrichten.

Befinden sich am jeweiligen MSAN-Standort mehrere MSAN-Geräte, die ggfs. an unterschiedlichen BNG-Geräten angeschlossen sind, sind die vom Kundenstandort kommenden Zuführungen jeweils an diejenigen MSAN-Geräte anzubinden, die an dasselbe BNG-Gerät angeschlossen sind.

Es sei denn, die Antragstellerin weist im Einzelfall gegenüber der Bundesnetzagentur nach, dass eine derartige Realisierung aus technischen Gründen nicht möglich ist.

3. Im Falle einer Glasfaserdirektanbindung beider Mietleitungsenden an denselben BNG Standort ist über die Anschlussentgelte hinaus kein Verbindungsentgelt zu entrichten. Befinden sich am BNG-Standort mehrere BNG-Geräte, sind beide Glasfaserdirektanbindungen an dasselbe Gerät anzuschließen.

Es sei denn, die Antragstellerin weist im Einzelfall gegenüber der Bundesnetzagentur nach, dass eine derartige Realisierung aus technischen Gründen nicht möglich ist.

4. Die Tenorziffern 2 und 3 gelten auch für die Entgelte der Kollokationszuführung.
5. Die vorläufige Genehmigung gilt bis zum Wirksamwerden einer ggf. erforderlich werdenden nachfolgenden vorläufigen Genehmigung bzw. bis zum Wirksamwerden der Entscheidung im Hauptsacheverfahren.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Als solche bietet sie Carrier-Festverbindungen (CFV) - Ethernet an.

Aufgrund der Regulierungsverfügung BK2-12/001 vom 09.08.2012 ist die Antragstellerin verpflichtet, Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen mit Bandbreiten von 2 MBit/s bis 155 MBit/s einschließlich der dazu erforderlichen Kollokation zu gewähren. Die Entgelte für den Zugang unterliegen der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG.

Auf dieser Basis bietet die Antragstellerin sowohl SDH als auch CFV-Ethernet Mietleitungen mit unterschiedlichen Bandbreiten an. Für die unterschiedlichen Mietleitungstypen sind je nach Ausführung verschiedene Bereitstellungs- und monatliche Überlassungspreise sowie weitere Leistungen vorgesehen.

Bislang realisiert die Antragstellerin ihr CFV-Ethernet-Angebot auf Basis klassischer SDH (Synchrone Digitale Hierarchie) Übertragungstechnik als technisch so bezeichnetes Ethernet over SDH. Entsprechende Entgeltgenehmigungen sind zuletzt für die Überlassungsentgelte mit Beschluss BK 2a-16/004 (CFV-Ethernet) vom 15.12.2016 bis zum 31.12.2019 befristet - und für die Bereitstellungsentgelte mit Beschluss BK 2a-17/002 vom 28.06.2017 bis zum 30.06.2019 befristet erteilt worden.

Mit Schreiben vom 16.07.2018 und den Antragsänderungen vom 23.07.2018 und 26.07.2018 hat die Antragstellerin nun erstmals einen Entgeltgenehmigungsantrag für Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet 2.0, d.h. für die Realisierung von Mietleitungen auf nativem Ethernet, gestellt.

Die Antragstellerin beantragt,

Jährliche Überlassung des Anschlusses 2M (nicht upgradefähig)

Cluster	Anschlusstyp		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	1.618
II		Backbone Region	1.725
III		Metro-Region	1.899
IV		Country Region	2.038
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	817
VI		Backbone Region	924
VII		Metro-Region	1.097
VIII		Country Region	1.237

Jährliche Überlassung des Anschlusses 4M (nicht upgradefähig)

Cluster	Anschlusstyp		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	1.875
II		Backbone Region	1.989
III		Metro-Region	2.175
IV		Country Region	2.325
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	980
VI		Backbone Region	1.094
VII		Metro-Region	1.280
VIII		Country Region	1.430

Jährliche Überlassung des Anschlusses 8M (nicht upgradefähig)

Cluster	Anschlusstyp		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	2.892
II		Backbone Region	3.048
III		Metro-Region	3.304
IV		Country Region	3.509
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	1.489
VI		Backbone Region	1.646
VII		Metro-Region	1.901
VIII		Country Region	2.106

Jährliche Überlassung des Anschlusses 10M (nicht upgradefähig)

Cluster	Anschlusstyp		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	3.518
II		Backbone Region	3.676
III		Metro-Region	3.933
IV		Country Region	4.141
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	1.800
VI		Backbone Region	1.958
VII		Metro-Region	2.216
VIII		Country Region	2.424

Jährliche Überlassung des Anschlusses 20M (nicht upgradefähig)

Cluster	Anschlusstyp		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	3.182
II		Backbone Region	3.378
III		Metro-Region	3.698
IV		Country Region	3.956
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	1.840
VI		Backbone Region	2.036
VII		Metro-Region	2.356
VIII		Country Region	2.614

Jährliche Überlassung des Anschlusses 2M bis 150M (upgradefähig)

Cluster	Anschlusstyp		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	3.073
II		Backbone Region	3.876
III		Metro-Region	5.188
IV		Country Region	6.244
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	1.899
VI		Backbone Region	2.703
VII		Metro-Region	4.014
VIII		Country Region	5.070

Jährliche Überlassung einer Verbindung CFV 2.0

Verbindungstyp	Nettoentgelt in €
2M	43
4M	87
8M	174
10M	217
20M	435
60M	1.304
100M	2.173
150M	3.259

Bereitstellung CFV 2.0 inkl. Kündigung

Einmalige Bereitstellungspreise je Ende	Nettoentgelt in €
Nicht upgradefähige CFV 2.0	
Customer Sited 2M	891
Customer Sited 4M	907
Customer Sited 8M	1.014
Customer Sited 10M	1.014
Customer Sited 20M	1.098
Nicht upgradefähige CFV 2.0	
Kollokationszuführung (2M – 20M)	636
Upgradefähige CFV 2.0	
Customer Sited	2.792
Kollokationszuführung	1.729

Zusatzleistungen je Übertragungsweg

Zusatzleistung		Nettoentgelt in €
Expressentstörung CFV2.0 Dauerauftrag 2-bis 20M	Stück	124
Expressentstörung CFV2.0 Dauerauftrag 2 bis 150 M- Upgradefähig	Stück	107
Überführung einer CFV2.0	Stück	133
Kapazitäts-Upgrade CFV2.0	Stück	100

Dem Antrag liegt gegenüber den noch bis zum 30.06.2019 genehmigten Bereitstellungsentgelten und zusätzlichen Leistungen bzw. bis zum 31.12.2019 genehmigten Überlassungsentgelten für die CFV Ethernet over SDH eine neue Tarifsystematik zu Grunde, die sich nach den Ausführungen der Antragstellerin an der Einführung der nativen Ethernet-Technologie orientiere.

Die Antragstellerin beantragt die Genehmigung der Entgelte ab dem 01.10.2018. Der Antrag umfasst 73 Entgeltpositionen für die Überlassung (laufende Entgelte), die Bereitstellung (Einmalentgelte) sowie für Zusatzleistungen, etwa die Express-Entstörung.

Am 23.07.2018 hat die Antragstellerin in Bezug auf die Bereitstellungsentgelte der Variante Customer Sited, der nicht upgradefähigen Bandbreiten 2M bis 20M modifizierte Entgelte beantragt. Zur Begründung trägt sie vor, dass in dem Antrag vom 16.07.2018 eine Kostenposition unberücksichtigt geblieben sei. Die Modifikation beinhaltet entsprechende Anpassungen in den Kostendokumentationen und sonstigen Anlagen.

Ebenfalls am 23.07.2018 hat die Antragstellerin zusätzlich als Anlage zum Entgeltantrag die Produktleistungsbeschreibung zur CFV Ethernet 2.0 vorgelegt.

Am 26.07.2018 hat die Antragstellerin geänderte Fassungen der Anlage 1.1 Leistungsbeschreibung und Preise und der Produktleistungsbeschreibung vorgelegt.

Die Anträge sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (einheitliche Informationsstelle/ Entgeltregulierung/Mietleitungen) sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 14 vom 25.07.2018 als Mitteilung Nr. 226 und die Antragsmodifizierung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 15 vom 08.08.2018 als Mitteilung Nr. 231 veröffentlicht worden.

Die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen sind am 02.10.2018 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Ebenfalls mit Schreiben vom 02.10.2018 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat am 04.10.2018 mitgeteilt, dass von einer Stellungnahme abgesehen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Anlage zum Beschluss sowie auf die Verfahrensakten verwiesen.

II. Gründe

Die in Ziffer 1. in Bezug genommenen Entgelte werden gemäß § 130 TKG in Verbindung mit § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG ab dem 04.10.2018 vorläufig genehmigt.

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorläufige Entgeltgenehmigung ist § 130 TKG. Danach kann die Bundesnetzagentur bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts,

vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2017 – 6 C 2/16, Rn. 16,

handelt es sich bei § 130 TKG um eine spezialgesetzliche Ermächtigung zum Erlass vorläufiger Verwaltungsakte, die abschließend ist und sich auch gerade auf vorläufige Entgeltgenehmigungen bezieht. Die vorläufige Entgeltanordnung der Beschlusskammer dient dazu, die Zeit bis zum Abschluss eines bereits eingeleiteten Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens zu überbrücken.

2. Formelle Voraussetzungen

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1 und 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ist gemäß § 132 Abs. 5 TKG den Beschlusskammern und Abteilungen Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Entscheidung gegeben worden. Darüber hinaus hatte das Bundeskartellamt gem. § 123 Abs. 1 S. 2 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die vorliegende Entscheidung ist weder konsultiert noch konsolidiert worden. Im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens konnte die Beschlusskammer auf Grundlage des § 130 TKG von diesen Verfahrensschritten absehen.

3. Materielle Voraussetzungen

Die vorläufige Genehmigung nach Ziffer 1. des Tenors erfüllt die Bedingungen des § 130 TKG.

Einstweilige Maßnahmen sind ihrem Sinn und Zweck nach darauf gerichtet, die Zeit bis zur Hauptsacheentscheidung zu überbrücken. Sie ändern bzw. sichern die Rechtslage der Antragstellerin für eine gewisse Zeit.

Der Erlass einer einstweiligen Maßnahme setzt voraus, dass eine Hauptsacheentscheidung mit gleicher Regelungsrichtung hinreichend wahrscheinlich oder jedenfalls möglich ist (Anordnungsanspruch) und zudem das Entschließungs- und Auswahlermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten werden (Anordnungsgrund). Diese Voraussetzungen waren im Zeitpunkt des Erlasses der gegenständlichen vorläufigen Entgeltgenehmigung erfüllt.

3.1. Anordnungsanspruch

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erscheint eine Hauptsacheentscheidung, welche in ihrer Richtung mit den im Tenor ausgewiesenen Entgeltregelungen und Nebenbestimmungen übereinstimmt, wahrscheinlich oder jedenfalls möglich. Die zur Genehmigung beantragten Entgelte haben dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 32 TKG zu genügen. Die Genehmigungsvoraussetzungen für die tenorierten Entgelte nach § 35 und § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG sind vollständig geprüft worden. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den Erwägungen im demnächst insgesamt zur Konsultation gestellten Beschlussentwurf.

3.2. Anordnungsgrund

Mit der vorläufigen Genehmigung der tenorierten Entgelte übt die Beschlusskammer das ihr eingeräumte Entschließungs- und Auswahlermessen entsprechend dem Zweck der Ermäch-

tigung nach § 130 TKG aus und hält die gesetzlichen Grenzen des Ermessens ein; vgl. § 40 VwVfG. Sie ist namentlich der Ansicht, dass die vorläufige Entgeltgenehmigung im besonderen öffentlichen Interesse bzw. überwiegenden Interessen Privater zur Abwendung schwerer Nachteile geboten war.

Die Befugnis, vorläufige Maßnahmen zu erlassen, dient dem Zweck, in der Übergangszeit bis zum Erlass der Hauptsacheentscheidung den Wettbewerb und die Nutzerinteressen vor Beeinträchtigungen schützen zu können.

Die zumindest vorläufige Bescheidung des Entgeltantrags der Antragstellerin ab dem 04.10.2018 war zur Abwendung schwerer Nachteile erforderlich.

Erstens sollen die Voraussetzungen und Bedingungen des Wettbewerbs vor Verzerrungen bewahrt bleiben. Im vorliegenden Zusammenhang bedeutet dies einmal, dass auf dem Vorleistungsmarkt für Carrier-Festverbindungen – und mittelbar auch auf den nachgelagerten Märkten – Klarheit über wesentliche Wettbewerbsparameter, namentlich über die Höhe der Leistungsentgelte, herrschen sollte. Diese Klarheit ist gegenwärtig von besonderer Bedeutung, weil dies die Grundlage für den Wettbewerb mit der Antragstellerin auf dem Endkundenmarkt bildet.

Darüber hinaus sollte aber auch eine unverschuldete finanzielle Schwächung wesentlicher Marktteilnehmer vermieden werden. Denn der von der Antragstellerin betriebene Netzausbau, der das Angebot der gegenständlichen Leistung ermöglicht, ist mit erheblichen Investitionen bei der Antragstellerin verbunden. Eine nach § 35 Abs. 5 S. 1 TKG rückwirkende Entscheidung würde es der Antragstellerin vor ihrem Inkrafttreten nicht gestatten, Entgelte für die gegenständlichen Leistungen zu erheben und damit ihre Investitionskraft schwächen. Es wäre der Antragstellerin ab dem 04.10.2018 gem. § 37 Abs. 1 TKG verboten, bis zum Wirksamwerden der endgültigen Genehmigung Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet 2.0 zu verlangen, obgleich sie gem. § 37 Abs. 3 S. 1 TKG gegenüber ihren Vertragspartnern zur Erbringung dieser Leistungen verpflichtet wäre.

Zweitens sind die Interessen der Nutzer, also der natürlichen und juristischen Personen, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nehmen oder beantragen, ohne notwendigerweise Teilnehmer zu sein (§ 3 Nr. 14 TKG), zu schützen. Im hiesigen Kontext ist diesen Interessen am ehesten durch einen möglichst unverzerrten Wettbewerb und durch die damit einhergehende Erfüllung der statischen und dynamischen Wettbewerbsfunktionen gedient. Insofern besteht im vorliegenden Fall ein Gleichlauf von Wettbewerbs- und Nutzerschutz.

Die hier erteilte vorläufige Entgeltgenehmigung ist geeignet, die vorgenannten Zwecke zu erreichen.

Sie schafft einmal zumindest Klarheit über die anwendbaren Entgelte. Dabei ist zu bedenken, dass die vorläufig genehmigten Entgelte nicht allein in summarischer Prüfung, sondern vielmehr in einer grundsätzlich umfassenden Vollprüfung ermittelt worden sind. Sie sollten daher – ohne jedoch das Ergebnis des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens vorwegnehmen zu können – mit den Ergebnissen des Hauptsacheverfahrens weitestgehend übereinstimmen.

Durch die vorläufige Entgeltgenehmigung wird die Antragstellerin in die Lage versetzt, bei dem Angebot der CFV 2.0 den potentiellen Interessenten ab dem 04.10.2018, also sehr zeitnah mit der geplanten Markteinführung auch das voraussichtlich zu erwartende Entgeltniveau mitzuteilen. Der Antragstellerin lagen nach eigenen Angaben bis zum Zeitpunkt des Erlasses der gegenständlichen vorläufigen Entgeltgenehmigung (04.10.2018) noch keine Bestellungen für die gegenständliche Leistung vor. Vor diesem Hintergrund bedurfte es keiner Rückwirkung der Entgeltgenehmigung zum 01.10.2018.

Damit wird die Einführung dieses innovativen Produktes und demzufolge seine Nutzung durch die Wettbewerber, die die Einführung dieses Produktes schon seit Jahren fordern, gefördert. Die vorläufige Entgeltgenehmigung führt dazu, dass aufgrund der damit vermittelten Möglichkeit der potentiellen Interessenten, die voraussichtlichen Kosten für die Inanspruch-

nahme des gegenständlichen Produkts frühzeitiger zu kommunizieren als bei einem Abwarten des Erlasses der endgültigen Genehmigung Monate später.

Die erteilte vorläufige Entgeltgenehmigung ist auch erforderlich zur Zweckerreichung. Es ist kein mildereres, aber gleich wirksames Mittel verfügbar, welches an deren Stelle treten könnte.

Ein mildereres, aber gleich wirksames Mittel ist der Beschlusskammer zum einen nicht in Form des demnächst veröffentlichten Konsultationsentwurfes an die Hand gegeben. Zwar erhalten mit der Veröffentlichung sowohl die Antragstellerin als auch die Nachfrager einen durchaus veritablen Anhaltspunkt dafür, mit welcher Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen ist. Die endgültige Genehmigung kann aber erst nach Abschluss des Konsolidierungsverfahrens erlassen werden. Allein die Veröffentlichung verhindert nicht die skizzierte unverschuldete Schwächung der Wettbewerbsposition der Antragstellerin und damit die Verzerrung des Wettbewerbs auf verschiedenen Telekommunikationsmärkten.

Zum anderen ist auch die Rückwirkung der Hauptsacheentscheidung nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG nicht in der Lage, die vorgenannten Beeinträchtigungen von Wettbewerbs- und Nutzerinteressen zu vermeiden. Die Rückwirkung der Entgeltgenehmigung trägt weder zur Planungssicherheit der Wettbewerber noch zur Vermeidung des zwischenzeitlichen Übergangs von Insolvenz- und Zwischenfinanzierungsrisiko auf die Antragstellerin bei.

Die Erteilung der vorläufigen Entgeltgenehmigung ist schließlich verhältnismäßig im engeren Sinne. Es sind keine Einwirkungen dieser Genehmigung auf andere Rechtsgüter zu entdecken, die in der Abwägung deren Erteilung unzulässig erscheinen ließe. Namentlich besteht kein schutzwürdiges Interesse der Nachfrager, keine Entgelte entrichten zu müssen, sofern sie während der Übergangszeit bis zum Ergehen der Hauptsacheentscheidung die jeweiligen Leistungen in Anspruch nehmen.

4. Nebenbestimmung

Die vorläufige Genehmigung endet mit dem zum Wirksamwerden einer ggf. erforderlich werdenden nachfolgenden vorläufigen Genehmigung bzw. mit dem Wirksamwerden der endgültigen Entscheidung. Diese Nebenbestimmung im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 2 VwVfG ist angemessen, weil es sich vorliegend um eine vorläufige Regelung handelt und eine endgültige Prüfung der Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG (analog) und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG bzw. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt.

Sofern der endgültigen Entgeltgenehmigung Rückwirkung auf den 04.10.2018 zukommen sollte, wird die vorläufige Entgeltgenehmigung mit Erlass der endgültigen Entgeltgenehmigung gegenstandslos werden und sich derart auf andere Weise im Sinne von § 43 Abs. 2 VwVfG erledigen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Schmitt-Kanthak
Vorsitzende

Lindhorst
Beisitzer

Woesler
Beisitzer

